

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

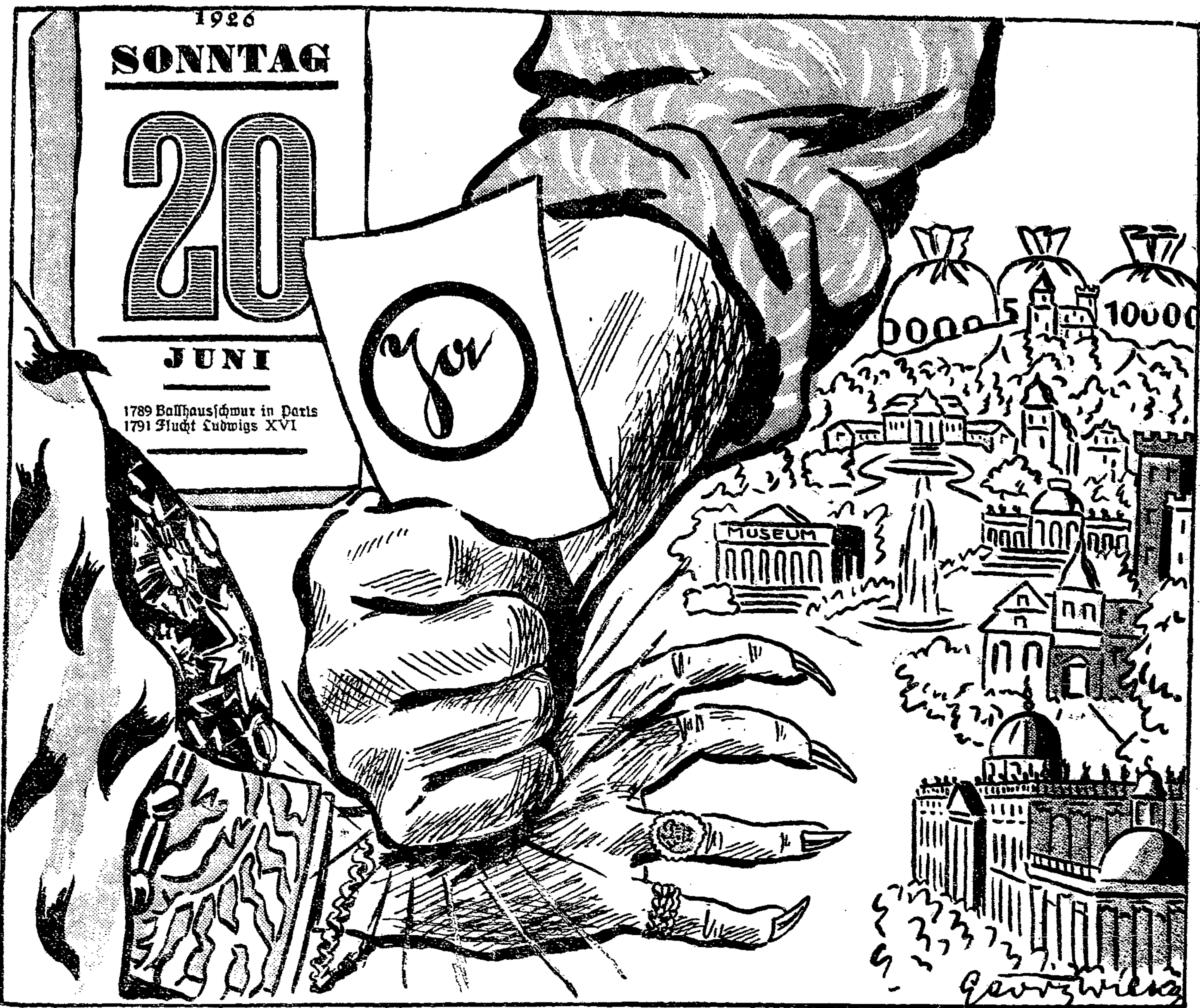
Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 60 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitgliedern unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SW. 16, Am Kölnischen Park 2.
Telephon: Morikplatz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechsgespaltene Normzeile oder deren Raum 1,50 Mark, Arbeitsvermittlungen 75 Pfennig, Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

Heute hat das Volk das Wort!



Soll den Räubern das Geraubte wieder genommen werden?
Ja!

Sollen die Schlösser und Parks endlich Kinderheime werden?
Ja!

Alle die Fürsten, die sich an unserem Elend reich gemacht, seien mit dem Hunger in Deutschland hingemacht!
Ja! Ja! Ja!

Sollen die Fürsten wieder auf ihre Throne klettern?
Nein!

Sollen sie uns wieder in einem fröhlichen Krieg zerschmettern?
Nein!

Sollen die Herren von Schloß und Thron das Geld bekommen für die Konterrevolution?
Nein! Nein! Nein!

Denkt an den Ballhauschwur von Paris!
Ja!

Auch daran, wie der Aufstand durch Deutschland stieß!
Ja!

Das Gold den Fürsten und ihren Mätressen? Nein! Die Faust des Proleten fauch hinein!
Ja! Ja! Ja!

Max Dorthel

Arbeitsvertrag und Tarifvertrag.

Von L. W. K. (Gera).

II.

Der Tarifvertrag formt nur die Arbeitsverträge der an ihm beteiligten Personen. Beteiligte Personen sind nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 Unternehmer und Arbeiter, die entweder

1. selbst Tarifpartei sind, oder
2. Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind, oder
3. bei Abschluß des Arbeitsvertrages Mitglied einer Tarifpartei gewesen sind, oder
4. den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

Zu 1: Selbst Tarifpartei kann nur der Unternehmer sein, der für seinen Betrieb einen Betriebsarbeitsvertrag abgeschlossen hat. Dies können gegebenenfalls auch mehrere Unternehmer sein, die, ohne einer Unternehmervereinigung anzugehören, einen solchen Tarifvertrag für mehrere Betriebe gemeinsam abgeschlossen haben.

Zu 2: Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind die Mitglieder der Unternehmerverbände und Gewerkschaften, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Arbeitsverträge der Unorganisierten bleiben also vom Tarifvertrag unberührt. Dagegen die Arbeitsverträge der in anderen als den Tarifparteien organisierten Arbeiter. Die Normativbestimmungen des Tarifvertrages gehen zum Beispiel nicht in den Arbeitsvertrag eines Mitgliedes des Metallarbeiter-Verbandes über, das in einer Möbelfabrik arbeitet, die einem Tarifvertrag untersteht, der auf Arbeiterseite nur vom Holzarbeiter-Verband abgeschlossen worden ist. Für den Unorganisierten sowohl als auch für den anders Organisierten wird aber der Tarifvertrag wirksam, sofern Berufung auf den Tarifvertrag (siehe unter 4.) oder Allgemeinverbindlichkeit (siehe weiter unten) vorliegt.

Zu 3: Personen, die bei Abschluß des Arbeitsvertrages Mitglieder einer vertragschließenden Vereinigung gewesen sind. Ein Unternehmer, der zur Zeit des Tarifabschlusses Mitglied eines am Tarifvertrag beteiligten Unternehmerverbandes ist, während der Laufdauer des Tarifvertrages aber aus dem Unternehmerverbande ausscheidet, ist für die Vertragsdauer an den Tarifvertrag gebunden.

Zu 4: Berufung auf den Tarifvertrag. Wenn der Unorganisierte oder der oben unter 2. gedachte Metallarbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages sagt: „Ich arbeite nur zu Tarifbedingungen“, oder wenn er den Unternehmer oder dessen Beauftragten fragt: „Gewähren Sie mir Tarifbedingungen“, und eine bejahende Antwort erhält, dann ist das „Berufung auf den Tarifvertrag“. So abgeschlossene Arbeitsverträge werden nur nicht nur nach den Normativbestimmungen des Tarifvertrages geformt, sondern sie erhalten gleichzeitig auch die Unabhängigkeit. Die Berufung auf den Tarifvertrag kann dessen gesamten normativen Inhalt betreffen, oder auch nur Teile davon, z. B. nur den Tariflohn. Das erstere ist der Fall, wenn der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages voraussetzt, daß er nur „zu Tarifbedingungen“ arbeitet, oder der Unternehmer sagt: „Bei mir gilt der Tarif.“ Wird dabei aber nur vom „Tariflohn“ gesprochen, so kommt der Tarifvertrag auch nur hinsichtlich des Lohnes in Betracht. Um Irrtümer zu vermeiden, sei hier noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, daß die Berufung auf den Tarifvertrag nur erforderlich ist, wenn entweder der Arbeiter oder der Unternehmer der tarifschließenden Gewerkschaft bzw. dem tarifschließenden Unternehmerverband nicht angehört. Die Berufung auf den Tarifvertrag kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Wird bei Abschluß des Arbeitsvertrages gar nicht geredet, wie das wohl meistens der Fall sein wird, der Unternehmer zahlt aber dem oben gedachten Mitglied des Metallarbeiter-Verbandes den Tariflohn, die tariflichen Überstundenzuschläge, Montagesonderlohn, so wird er ihm die Ferien nicht mit der Begründung verweigern können, daß dieser Arbeiter nicht Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaft ist, denn sowohl der Unternehmer als auch der Arbeiter haben sich freiwillig an dem Tarifvertrag herbeigeführt, der erstere, indem er die Tarifbedingungen erfüllt, der letztere, indem er sich ohne Widerspruch diesen Bedingungen fügte. Ebenso ist es eine stillschweigende Berufung auf den Tarifvertrag, wenn der dem Unternehmerverband nicht angehörende Unternehmer ohne eine dementsprechende Vereinbarung die Tarifbedingungen erfüllt, vielleicht weil er sonst in der guten Geschäftigkeit Arbeiter nicht bekommen würde. Er ist dann auch in der nächsten Geschäftigkeit an den Tarifvertrag gebunden, er hat sich stillschweigend auf den Tarifvertrag berufen. Allerdings darf er jederzeit mit neu einzustellenden Arbeitern tarifwidrige Vereinbarungen treffen. Stillschweigende Berufung über die Unklarheiten und Streitigkeiten, erfordert zu ihrem Nachweis in Rechtsstreitfällen besondere Beweismittel und wird dann nach in vielen Fällen nicht anerkannt. Deswegen ist ihr die „ausdrückliche“ Berufung immer vorzuziehen. Das kann man auch auf sehr einfache Weise tun, indem man bei Arbeitsantritt die Frage stellt: „Gewähren Sie die tariflichen Bedingungen?“ Diese Frage wird in der Regel bejaht werden, und dann hat man nicht nur gesehen, daß der Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag geschlossen ist, sondern man hat sich auch die Unabhängigkeit gesichert.

Die Normativbestimmungen des Tarifvertrages gehen aber zunächst nur in die Arbeitsverträge der Personen über, die die Berufung auf den Tarifvertrag unter Ziffer 1 bis 4 betreffen sind, während der Vertrag kann aber ein Tarifvertrag von Reichsweiter Geltung für „allgemeinverbindlich“ erklärt werden. Allgemeinverbindlichkeit heißt und bedeutet Ausdehnung auf „Aberseiner“. Ist ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt, so werden alle Arbeitsverträge des betreffenden Berufsgebietes in dem Betreffe auf das sich die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt nach dem Tarifvertrage geformt gleichgültig, ob die in Betracht kommenden Personen den Tarifparteien angehören oder nicht. Die Berufung auf den Tarifvertrag voraussetzt, daß die Allgemeinverbindlichkeit ist, daß

der Tarifvertrag „für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufsgebietes im Tarifgebiet bereits überwiegende Bedeutung erlangt hat.“ Die Allgemeinverbindlichkeit kann also niemals wesentliche Veränderungen in der Wirksamkeit der Tarifverträge hervorrufen, sondern sie kann nur Lücken im Geltungsbereich ausfüllen.

An dieser Stelle sei auf die sehr häufige Verwechslung von „Allgemeinverbindlich erklärt“ und „Verbindlich erklärt“ hingewiesen. Beide Begriffe sind streng zu unterscheiden, haben ganz verschiedene Bedeutung. Ist kein Tarifvertrag da, etwa weil noch gar keiner bestanden hat, oder weil ein bestehender zum Ablauf gelangt ist, und wird über den Abschluß oder Neuabschluß eines solchen keine Einigung erzielt, so können sich die streitenden Parteien der Hilfe einer Schlichtungsstelle bedienen (Schlichtungsausschuß, Schlichterkammer, Reichsarbeitsministerium oder vereinbarte Schiedsstelle). Kommt es vor der Schlichtungsstelle nicht zu einer Einigung, so kann diese einen Schiedsspruch fällen. Der Schiedsspruch hat zunächst nur die Bedeutung eines Vorschlages, er kann angenommen oder abgelehnt werden. Lehnen ihn beide Parteien ab, so ist das Verfahren ergebnislos beendet. Nehmen beide Parteien an, so wird aus dem Schiedsspruch ein Tarifvertrag. Nimmt ihn eine Partei an, während die andere ablehnt, so kann die annehmende Partei „Verbindlich erklärt“ beantragen. Zuständig hierfür ist für Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses der Schlichter, in allen übrigen Fällen das Reichsarbeitsministerium. Wird der Antrag auf Verbindlich erklärt abgelehnt, so ist auch dieses Verfahren ergebnislos beendet, der Schiedsspruch ist erledigt, er hat keinerlei Bedeutung mehr. Wird aber die Verbindlich erklärt ausgesprochen, so stellt sie Ersatz der Zustimmung zum Schiedsspruch für die Partei dar, die die Zustimmung verweigert hat. In diesem Falle gilt dann der Schiedsspruch als auch von der ablehnenden Partei angenommen, die Wirkung ist genau dieselbe, als ob beide Parteien freiwillig angenommen hätten, aus dem Schiedsspruch ist auch in diesem Falle ein Tarifvertrag geworden, der für die ablehnende Partei ein Zwangsarbitrat ist. Nunmehr werden nicht nur alle dem Tarifvertrag unterliegenden Arbeitsverträge automatisch und zwingend nach dem normativen Tarifinhalt geformt, sondern die ablehnende Partei ist auch an den obligatorischen Teil des Tarifvertrages gebunden.

„Verbindlich erklärt“ ist also nur denkbar, wenn ein Tarifvertrag noch nicht besteht, durch die Verbindlich erklärt wird aus einem Schiedsspruch erst ein Tarifvertrag, während die „Allgemeinverbindlich erklärt“ das Bestehen eines Tarifvertrages voraussetzt und dessen Ausdehnung auf Außensteher bewirkt. (Schluß folgt.)

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Wohnungsnot und Wohnungselend.

Daß wir eine Wohnungsnot haben, wird von keiner Seite ernstlich bestritten. Über ihren Umfang gehen die Meinungen aber weit auseinander. Der Gedanke, mit der Betriebs- und Berufszählung im Juni 1925 eine Erhebung über die Wohnungsverhältnisse zu verbinden, tauchte so spät auf, daß er nicht verwirklicht werden konnte. Die Reichsregierung plant für das Frühjahr 1927 eine allgemeine Wohnungszählung. Diese wird uns genaue Aufschluß über den Umfang der Wohnungsnot geben. Bis dahin sind wir auf Schätzungen angewiesen. Dabei kommt es zu recht weit auseinandergehenden Zahlen; sie schwanken zwischen 600 000 und 1 500 000 fehlenden Wohnungen.

Die Wohnungsverhältnisse in den einzelnen Orten liegen sehr unterschiedlich. Im Laufe des Jahres 1925 haben die meisten Mittel- und Großstädte Erhebungen über das Wohnungswesen durchgeführt, deren Ergebnisse jetzt allmählich bekannt werden. Auffällig ist zunächst die Feststellung, daß in verschiedenen Städten der Zugang an neuen Wohnungen prozentual stärker ist als die Bevölkerungszunahme. In Halle (Saale) z. B. beträgt in der Zeit von 1910 bis 1925 der Wohnungszugang 17,1 Prozent, der Bevölkerungszugang aber nur 9,6 Prozent. Weiterhin ist auffällig, daß die Wohnungsdichtigkeit von 0,96 auf 0,93 Personen je Zimmer zurückgegangen ist. Aus diesen Zahlen könnte man schließen, daß für Halle die Wohnungsfrage gelöst sei, hier bestiehe keine Wohnungsnot. Das ist aber ein großer Irrtum. Mit Recht betont der Regierungsinspektor im Reichsarbeitsministerium Rosen in Nr. 18. des Reichsarbeitsblattes, daß aus solchen Zahlen keine Schlussfolgerungen auf den Umfang der Wohnungsnot gezogen werden können. Um einen einwandfreien Überblick über die Wohnungsnot und den Wohnungsbedarf zu erhalten, darf man sich nicht auf den Vergleich des Bevölkerungs- und Wohnungszuwachses beschränken, sondern man muß den inneren Aufbau der Bevölkerung berücksichtigen. Auf das jetzige Reichsgebiet umgerechnet betrug die Zahl der bestehenden Ehen am 1. Dezember 1910 etwa 10,5 Millionen, Mitte des Jahres 1925 aber etwa 12,8 Millionen. Das ist eine Zunahme der Ehen um 22 Prozent, die Bevölkerungszunahme beträgt im gleichen Zeitraum aber nur 8,2 Prozent. Die von mancher Seite vertretene Auffassung, daß, wenn die Bevölkerungszahl um 8,2 Prozent gestiegen ist, auch die Zahl der Wohnungen nur um diesen Prozentsatz vermehrt werden braucht, um den Wohnungsbedarf zu befriedigen, ist falsch. Das bedeutet nämlich, daß auf einen großen Teil der Wohnungen ständig mehr als eine Familie kommt. Das ist heute in einem unerhörten Umfang der Fall. Gewiß hat auch vor dem Weltkrieg nicht jede Haushaltung eine eigene Wohnung gehabt; das ist aber kein gesunder Zustand. Unser Ziel muß sein: Jeder Familie eine eigene Wohnung, wenigstens sollte das die Regel sein. Erkennt man diesen Grundsatz als richtig an, dann kommt man natürlich zu einem viel größeren Gesamtbedarf an Wohnungen als derjenige, der das Zusammenhocken von mehreren Familien in einer Wohnung für den gegebenen Zustand hält.

Die vorliegenden Ergebnisse der Wohnungszählung in einer Reihe von Städten geben einen gewissen Anhalt für den Umfang der Wohnungsnot in Deutschland. Die Zählung hat ergeben, daß z. B. in Halle von 1000 Haushaltungen 21 ohne eigene Wohnung sind. In einigen Städten ist die Wohnungsnot nicht ganz so groß, in anderen aber viel schlimmer. Von je 1000 Haushaltungen sind ohne eigene Wohnung in Regensburg 13,7, Berlin 20,4, Leipzig 24,4,

Elbing 26,2, Mannheim 27,1, Plessen 28,7, Merseburg 29,0, Coblenz 30,0, Brandenburg 32,5, Cassel 35,1, Hannover-Linden 39,8, Nürnberg 40,3. Aus diesen Zahlen einen Durchschnitt ziehen, der für ganz Deutschland maßgebend ist, geht natürlich nicht an. In den mehr ländlichen Gemeinden wird die Wohnungsnot allgemein nicht so groß sein wie in den Industriorten. Vielleicht kommt man der Wirklichkeit sehr nahe, wenn man annimmt, daß auf 1000 Haushaltungen 13 bis 15 fehlende Wohnungen kommen. Das bedeutet, daß in Deutschland 800 000 bis 1 100 000 Wohnungen fehlen.

Bei dieser Rechnung ist nicht berücksichtigt, daß wir heute viele Wohnungen haben, die diesen Namen nicht verdienen. Eine Schilderung solcher „Wohnungen“ können wir uns ersparen, viele unserer Leser kennen diese Seite der Wohnungsnot leider nur zu gut. Die Zahl der fehlenden Wohnungen ist also noch um einige tausend, wenn nicht hundertausend größer, als unsere vorstehende Rechnung ergibt.

Wir haben eine furchtbar große Wohnungsnot. Diese Tatsache wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, daß von den neugebauten Wohnungen eine Anzahl leersteht, nicht vermietet ist. In Berlin soll es 1800 solcher Wohnungen geben. Warum sind diese Wohnungen nicht zu vermieten? Weil der Mietpreis unerschwinglich hoch ist. In Berlin z. B. wird für eine Zweizimmerwohnung (Stube, Kammer und Küche) eine Monatsmiete von 60 bis 80 M. gefordert, außerdem ein Baukostenzuschuß von 500 bis 800 M. pro Zimmer. Daß solche Mieten für die große Masse unerschwinglich sind, brauchen wir nicht erst zu beweisen. Zur Behebung der Wohnungsnot brauchen wir nicht viele neue Wohnungen schlechthin, sondern vor allem billige Wohnungen. Die Mieten müssen so sein, daß der Arbeiter sie auch zahlen kann. Die Wohnungsnot ist heute im hohen Maße ein soziales Problem. Durch die Schaffung neuer Wohnungen allein werden Wohnungsnot und Wohnungselend nicht beseitigt, es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Wohnungselenden die Mittel haben, um die Miete in der erforderlichen Höhe zahlen zu können. Inwiefern es notwendig und möglich ist, die Baukosten dadurch herabzudrücken, daß dem Baustoff- und Grundstücksucher energisch das Handwerk gelegt wird, soll in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden. Darüber müssen wir uns aber klar sein, daß der Wohnungsneubau nur dann einen Sinn hat, wenn es den Wohnungselenden auch möglich gemacht wird, die Wohnungen zu beziehen. Diese soziale Seite des Wohnungsproblems verdient die größte Beachtung der ganzen Öffentlichkeit.

Die Hebung des Handwerks.

Soweit mit dem Begriff Hebung des Handwerks die Bemühungen gemeint sind, die handwerkliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit zu vervollkommen, kann man sich mit dem erstrebten Ziel einverstanden erklären. Tatsächlich spielt aber die Steigerung der beruflichen Fertigkeit bei der Agitation zur „Hebung des Handwerks“ nur eine untergeordnete Rolle. Vor allem handelt es sich hierbei darum, den Handwerksmeistern eine Organisation zu schaffen, bei der die mittelalterlichen Gilden als Vorbild dienen. In die Zeit der Blüte der Gilden wird der sagenhafte Zeitpunkt verlegt, da das Handwerk den berühmten goldenen Boden hatte. Um ihm diesen goldenen Boden zurückzugewinnen, möchte man die mittelalterliche Sunstorganisation wiederherstellen in der naiven Annahme, daß sich daraus die irdische Glückseligkeit von selbst wieder ergebe. Das war die Triebfeder für die Inangriffnahme der Handwerkergehegung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts.

Jetzt werden wieder weitgehende Pläne für eine umfangreiche Zwangsorganisation der Handwerksmeister gewälzt. Der Grundgedanke des im Reichswirtschaftsministerium ausgearbeiteten Entwurfs für eine Reichshandwerkserordnung ist die Schaffung einer weitreichenden Organisation, welcher alle Inhaber von Handwerksbetrieben zwangsweise eingegliedert werden sollen. Ohne auf den Inhalt dieses Gesetzesentwurfs näher einzugehen, sei nur auf eine schwache Stelle hingewiesen, die aber von entscheidender Bedeutung ist: Es ist bisher nicht möglich gewesen, den Begriff des Handwerks scharf zu umschreiben, und es wird nie möglich sein, diese Aufgabe zu lösen.

Mit der Handwerksgehegung wird der zur Erfolglosigkeit verurteilte Versuch unternommen, der wirtschaftlichen Entwicklung Gewalt anzutun. Die wirtschaftliche Entwicklung spottet der Zunftfesseln. Die Technik hat schon eine ganze Reihe von Handwerken, die einst in hohem Ansehen standen, völlig zum Verschwinden gebracht, andere haben sich nur noch in kümmerlichen Resten erhalten, die dem Untergang geweiht sind. Arbeiten, deren Ausführung früher die Absolvierung einer gründlichen Lehre und langjährige Übung voraussetzten, werden heute von ungelerten Arbeitern an Maschinen hergestellt, die oft ein viel besseres Erzeugnis in unvergleichlich kürzerer Zeit liefern als der tüchtigste Handwerker. Die fortschreitende Technik schafft immer neue Bedürfnisse. Es kommen ganz neue Berufe auf. In den Handwerken, die sich erhalten haben, paßt sich die Arbeitsweise den neuen maschinellen Hilfsmitteln an. Eine weitgehende Spezialisierung ist die notwendige Folge. Der einzelne Zweig sondert sich immer weiter vom Mutterhandwerk ab, und er macht sich schließlich von diesem völlig unabhängig. Aus dem kleinen Kräuter, der selbst am Krabbod stand, wird der Fabrikant, der den reich mit Maschinen ausgestatteten Betrieb vom Kontor aus dirigiert und die technische Leitung und die Beaufsichtigung dem Werkmeister überläßt. Wer erfüllt vom Handwerkerstolz in altväterlicher Weise weiter am Krabbod hantiert, kommt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zurück. Er steht schließlich auf der sozialen Stufe des heimarbeitenden Proletariats. Diese wirtschaftliche Entwicklung durch Gesetze aufhalten zu wollen, welche die Handwerker in Zwangsorganisationen pressen, ist ein Kampf gegen Windmühlen.

Die Spatkluse wird geradezu herausgefordert, wenn man die Kämpfe beobachtet, die in neuerer Zeit wieder häufiger zwischen Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern um so eine arme Seele, will sagen den Beitrag des Unternehmers, ausgefochten werden, von dem es zweifelhaft ist, ob er der einen oder der anderen tributpflichtig ist. Würde man das Objekt dieser Kämpfe allein entscheiden lassen, dann würde es in vielen Fällen sowohl auf die Industrie- und Handelskammer wie auf die Hand-

Werkstammer verzichten. Die Befehlsgebung gibt aber den beiden Arten von Unternehmerorganisationen das Recht, die ihnen zugehörigen Betriebsinhaber zur Tributleistung zu zwingen. Und so entsteht öfter der Streit, wer das Sühnrupfen darf. Erstmalig ist der Scharfsinn, den die entscheidenden Stellen mitunter aufwenden, um Merkmale zu entdecken, die das Opfer dem einen oder dem anderen zum Vorzug überweisen.

Der unlöslichen Aufgabe, den Begriff des Handwerks zu umschreiben, wollte der Entwurf einer Reichshandwerksordnung dadurch aus dem Wege gehen, daß er der Reichsregierung die Aufgabe zwies, ein Verzeichnis der Handwerke aufzustellen. Die Inhaber von Handwerksbetrieben derjenigen Gewerbe, die darin aufgeführt sind, sollten als Handwerker im Sinne des Gesetzes gelten. Mit dieser Handwerksliste glaubte man die Quadratur des Kreises gefunden zu haben, ohne zu bedenken, daß bei der Aufstellung und der Änderung der Liste der Frosch-Wäuslerkrieg zwischen Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer stets neue Nahrung erhält. Ganz zu schweigen von den vielen Grenzfällen, die der Fortschritt der Technik immer wieder von neuem erzeugt.

Die Reichshandwerksordnung ist in der Verfertigung verschwunden; es scheint, als ob die Reichsregierung auf die Weiterverfolgung des Planes verzichtet hätte. Nicht aber auf die „Hebung des Handwerks“ im Sinne der Rüstler. Der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius gehört auch zu den fröhlichen Optimisten, die auf das Wunder hoffen, welches ihnen die Lösung der unlöslichen Aufgabe bringt. Auf der Düsseldorf-Tagung des rheinischen Handwerks am 30. Mai hielt er eine Rede, in welcher er sich für die Einführung einer Handwerkerliste aussprach, die bei den Handwerkskammern geführt wird, und in die alle handwerklichen Betriebe eingetragen werden sollen. Er hoffte, so führte er aus, daß es im Laufe der Zeit gelingen wird, klare Richtlinien für die Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie auszuarbeiten. Diese Hoffnung wird sich voraussichtlich an dem gleichen Tage erfüllen, an dem das Perpetuum mobile erfunden wird. Nichtsdestoweniger will sich der Minister für eine Novelle zur Gewerbeordnung einsetzen, die uns die Handwerkerliste beschert.

Der Ansicht des Ministers, daß die Schaffung der Handwerkerliste die dringendste Forderung ist, die bei einer Durchsicht der Gewerbeordnung gelöst werden müßte, können wir zwar nicht beistimmen, aber auch wir halten eine Änderung der Gewerbeordnung, und zwar der Teile derselben, die man als das Handwerkergesetz bezeichnet, für dringend notwendig. Dort sind nämlich die Unternehmern, insbesondere den Handwerksmeistern, den Arbeitern gegenüber Vorrechte eingeräumt, die jeder Berechtigung entbehren. Auf Einzelheiten einzugehen, würde in diesem Zusammenhang zu weit führen. Es möge genügen, daß wir volle Gleichberechtigung mit den Unternehmern fordern. Diese Forderung ist um so mehr berechtigt, als sie sich im Einklang mit Artikel 165 der Reichsverfassung befindet. Die Schaffung der Wirtschaftskammern im Sinne dieses Artikels ist einer besonderen Befehlsgebung vorbehalten, um deren Verschleppung sich die Regierung mit großem Erfolg bemüht. Schlägt sie jedoch eine Änderung der Gewerbeordnung vor, dann ist der rechte Zeitpunkt gekommen, die Forderungen der Arbeiterschaft an dieses Gesetzgebungswerk anzumelden. Hier kann wirksame Vorarbeit für andere Gesetze geleistet werden. Wir wollen hoffen, daß die Arbeitervertretung im Reichstage auf dem Posten ist, und daß ihr der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die Wege zeigt.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 25. Wochenbeitrag für die Woche vom 13. Juni bis 18. Juni 1926 fällig geworden.

Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Der Kampf gegen die Unfallgefahren.

Die Unfallverhütung ist ein Arbeitsgebiet, dem unser Verband schon lange eine rege Aufmerksamkeit widmet. Das ist ganz natürlich, denn die den Gesamtdurchschnitt aller Industriezweige weit übersteigende Zahl von Unfällen in der Holzindustrie weist schon darauf hin, daß die Arbeit an den Holzbearbeitungsmaschinen mit ganz besonderen Gefahren verbunden ist. Der Kampf gegen die Unfallgefahren wird von unserem Verband von verschiedenen Seiten geführt. Zunächst durch Einwirkung auf die gefährdeten Arbeiter selbst; daneben sind wir bemüht, einen Einfluß auf die zur Überwachung der Betriebe zuständigen Organe auszuüben und den gesetzlichen Schutz vor den Unfallgefahren intensiver zu gestalten. Nicht unwichtig ist dabei die Alarmierung der öffentlichen Meinung. Eine geeignete Gelegenheit, nach dieser Richtung zu wirken, ist die große Ausstellung für Gesundheitschutz, soziale Fürsorge und Lebensversicherungen (Gesolei) in Düsseldorf. Unser Verband hat dort nicht nur durch Vorführung von Maschinen im Betrieb und von Schutzvorrichtungen der verschiedensten Art zu wirken gesucht, sondern aus dem gleichen Anlaß eine sehr gut ausgestattete und mit zahlreichen Abbildungen versehene Schrift*) herausgegeben.

Es ist nicht die erste Veröffentlichung des Verbandes über diesen Gegenstand. Die neue Schrift unterscheidet sich aber von den seither erschienenen dadurch, daß sie sich vor allem an die Laien wendet, die die Holzbearbeitungsmaschinen und ihre Gefahren nicht kennen.

Nach einer Einleitung, die den Zweck der Veröffentlichung erläutert, folgt eine knappe Darstellung von dem Werden und Wirken des Verbandes, der dadurch gewissermaßen seine Legitimation als Vorkämpfer für den Unfallschutz in der Holzindustrie erbringt. In dem Kapitel über die Maschine in der Holzindustrie wird ein kurzer geschichtlicher Abriss über die Einführung der Maschinen gegeben und die Arbeitsweise der wichtigsten Maschinen erläutert. Die Darstellung der Unfallschutzgesetze greift zurück

auf die Zeit vor Einführung des Haftpflichtgesetzes, sie zeigt die Entwicklung dieser Befehlsgebung bis zur jüngsten Änderung der Unfallversicherung betreffenden Teile der Reichsversicherungsordnung. Nach einer Schilderung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht wird in überzeugender Weise nachgewiesen, wie unverhältnismäßig groß die Unfallhäufigkeit in der Holzindustrie ist.

Der Beschreibung der vom Deutschen Holzarbeiter-Verband entfalteten Propaganda für den Unfallschutz ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Dann folgt eine Darstellung der Geschichte der Holzverordnung, nämlich der von der Reichsregierung geplanten Verordnung zum Schutz der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen. Die Anregung hierzu ist von unserem Verband ausgegangen. Die Verordnung selbst ist aber an dem Widerstand der Unternehmer und der Berufsgenossenschaften gescheitert. Das gleiche Schicksal hatte der Entwurf für ein Maschinenschutzgesetz, nämlich eines Gesetzes, durch welches die Maschinenfabrikanten verpflichtet werden sollten, mit jeder Maschine auch die notwendigen Schutzvorrichtungen mitzuliefern. Statt des Maschinenschutzgesetzes kam die private Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, die zwar viel Reklame für sich macht, aber doch nur den Zweck verfolgt, ein wirksames Gesetz zu verhindern.

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe ist ersichtlich, daß die Schrift wohl geeignet ist, Außenstehende über den Kampf zu unterrichten, den unser Verband gegen die Unfallgefahren führt, und sie dafür zu interessieren. Hierbei kommen zu manche Tatsachen in Betracht, von denen auch die Rüstbeteiligten oft nur eine mangelhafte Kenntnis haben. Die Schrift kann deshalb auch den Mitgliedern unseres Verbandes und insbesondere den Maschinenarbeitern angelegentlich empfohlen werden.

Statistisches aus dem Bildhauerberuf.

Lohn und Akkord. (Schluß.)

Nur in Lohn (Stundenlohn) wird gearbeitet in 59 Orten, nur in Akkord in 22 Orten, in Lohn und Akkord in 38 Orten, von 19 Orten wurde nichts Genaueres angegeben, auch der Verdienst nicht. Es ist das wohl darauf zurückzuführen, daß seit geraumer Zeit schon alle Kollegen arbeitslos waren und die Frage: „Wie hoch ist der Verdienst in der Berichtswache?“ zu wörtlich genommen wurde. Unzweifelhaft hat die Akkordarbeit zugenommen, in den größeren Städten, wie Breslau, Götting, Berlin, Leipzig (bis auf 5 „andere“ Betriebe), Hannover, Düsseldorf (bis auf einige Betriebe), Elberfeld-Barmen, Köln, Darmstadt, Frankfurt a. M., Mainz, Mannheim, Nürnberg, Würzburg, München (bis auf wenige Betriebe) und Karlsruhe ist jedoch die Lohnarbeit aufrecht erhalten worden.

In den gemischten Betrieben an anderen Orten, wo die Tischler in Akkord arbeiten, genügen sehr oft ein sanfter Druck und der Hinweis auf einen höheren Akkordverdienst, um unsere Kollegen zum Akkordsystem zu bekehren. Da aber der Beschluß der Erfurter Reichsbranchenkongress 1920 von der Konferenz in Leipzig 1925 erneuert wurde, haben wir uns dagegen zu wenden. Die Schädlichkeit des Akkordsystems kann allerdings verhindert bzw. abgeschwächt werden, wenn die Akkordpreise unter Hinzuziehung der Betriebsvertretung oder von einer besonderen, von der Arbeiterschaft gewählten Akkordkommission festgesetzt werden.

Bildhaueraufschlag.

Der Aufschlag für Bildhauer laut Beschluß der Reichsbranchenkongress in Erfurt 1920: „Der Lohn für Holzbildhauer ist in allen Betrieben um mindestens 15 Prozent höher als der der übrigen Facharbeiter“ in Verbindung mit der Entschädigung für Abnutzung und Neuananschaffung des Werkzeugs ist im allgemeinen wohl anerkannt, aber in ganz verschiedener Höhe zur Durchführung gekommen.

In 11 kleineren Orten wurde nur Werkzeugentschädigung gezahlt, in 65 Orten nur der prozentuale Aufschlag, in 24 Orten beides. Aus den übrigen Orten fehlen die Angaben.

Aber 15 Prozent Aufschlag wurde gezahlt in 27 Orten, von 10 bis 15 Prozent in 46 Orten, davon in 20 Orten 15 Prozent; unter 10 Prozent in 16 Orten. Wo der Aufschlag besonders niedrig (5 Prozent und darunter), wird ein höherer Prozentsatz für Werkzeugentschädigung berechnet. Diese ist nun ganz verschieden: 33 1/3 bis 60 Prozent eines vertraglichen Stundenlohnes oder eines Stundenverdienstes bei Akkordarbeit oder 1/2 bis 5 Prozent eines Wochenverdienstes oder 1 bis 3 M. für die Woche. Hinzu kommt allerdings in den 24 Orten, wo beides gezahlt wird, der eigentliche Bildhaueraufschlag, und in den 65 Orten, wo nur dieser Aufschlag gilt, ist er meistens entsprechend höher.

Das Bestreben mußte natürlich dahin gehen, daß Aufschlag und Werkzeugentschädigung tarifvertraglich festgelegt werden. In 45 Orten, darunter fast alle größeren Ortsverwaltungen, die für Bildhauer in Frage kommen, sind derartige Vereinbarungen getroffen worden. Von 7 Orten wurden außerdem vertragliche Bestimmungen mit dem Bildhauermeisterbund bzw. einer Bildhauerzweig- oder freien Innung gemeldet. In 44 Orten haben betriebsweise Regelungen stattgefunden unter Anerkennung des Bildhaueraufschlags bzw. der Werkzeugentschädigung.

Organisationsverhältnis.

Von den 2577 Bildhauergehilfen, die durch diese Statistik erfasst wurden, gehörten 2211 dem Deutschen Holzarbeiter-Verbande an, das sind 85,70 Prozent, ohne etwa 50 Heimarbeiter, Meister in „anderen“ Betrieben und außerberuflich Beschäftigte. In anderen gewerkschaftlichen Organisationen waren 67 Kollegen, davon 25 im Gewerksverein (S. O.), 30 im Christlichen Holzarbeiter-Verband, 12 in anderen Verbänden (Vermeisterverband usw.).

Von den gezählten 1404 Lehrlingen waren 401 in unserem Verbande, das sind 28,56 Prozent, 4 im Christlichen Holzarbeiter-Verband.

Es darf nichts veräußert werden, auch in der schweren Zeit der Krise die Unorganisierten zum Verbands heranzuziehen. Je geschlossener unsere Berufsgruppe, um so mehr können wir unsere Berufsinteressen im Rahmen des Verbandes vertreten. Ohne diesen Rückhalt kann die Zentralkommission überhaupt keine Tätigkeit entfalten.

Seit der Aufnahme dieser Statistik bis jetzt ist eine Besserung in unserer Berufsfrage nicht eingetreten. Im

Gegenteil, die Zahl der Arbeitslosen ist eher noch gestiegen; auf Berlin und andere große Städte trifft das ganz bestimmt zu. Von einem Abflauen der Krise kann erst gesprochen werden, wenn durch unsere Zentralstellenvermittlung wieder eine nennenswerte Anzahl Gehilfen in Arbeit gebracht werden kann.

Die schlechte Berufslage zeigt sich auch darin, daß von 180 Schntymaschinen, die als vorhanden gemeldet wurden, etwa 60 ganz außer Gebrauch sind.

Modellbranche.

Entsprechend dem Beschluß der Reichskonferenz in Leipzig ist auch eine Umfrage über die Organisationszugehörigkeit der Modelleure und Gipsbildhauer vorgenommen worden. Danach wurden 244 Kollegen dieser Branche festgestellt (1911 waren es 973 nach der damals aufgenommenen Statistik des Zentralvereins der Bildhauer). Davon waren 80 im Deutschen Holzarbeiter-Verband, 84 im Baugewerksbund, einige im Steinarbeiter- bzw. Metallarbeiter-Verband, die übrigen sind wohl als unorganisiert zu betrachten. Es ist das nicht nur auf die schlimme Berufslage, sondern auch auf die Zersplitterung zurückzuführen. Es muß Aufgabe der Zentralkommission sein, vermittelnd einzugreifen, aber auch die Kollegen dieser Branchengruppen sollten die Initiative ergreifen, um den Zusammenschluß in einer Organisation zu fördern.

Alle Sendungen an die Zentralkommission nach wie vor an den Unterzeichneten, Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2. B. Dupont.

Aus der Holzindustrie.

Die Kölner Tagung des Unternehmerverbandes.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes hielt am 28. und 29. Mai seine Generalversammlung in Köln ab. Aus dem recht umfangreichen Bericht über diese Tagung, der im Verbandsorgan, der „Holzindustrie“, gegeben wird, kann man entnehmen, daß sich die Herren in Köln recht gut amüsiert haben; das sei ihnen auch von Herzen gegönnt. Es wäre natürlich vermessen, von der öffentlichen Berichterstattung über die Tagung zu erwarten, daß sie den Außenstehenden ein Bild von dem Verlauf und den gesagten Beschlüssen gebe. Der Verlauf der Unternehmertagungen, besonders in der Holzindustrie, ist gewöhnlich nicht so, daß man wagen könnte, einen unrisierten Bericht zu veröffentlichen. Da man aber von einer so wichtigen Tagung doch in irgendeiner Weise im Verbandsorgan berichten muß, erwächst dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes die Aufgabe, mit möglichst viel Worten den Mangel an Gedanken zu verbergen. Die „Holzindustrie“ hat sich dieser Aufgabe mehr schlecht als recht unterzogen.

Zieht man das Drum und Dran der etwas gequälten Berichterstattung der „Holzindustrie“ ab und hält sich an den materiellen Kern, dann kann man etwa folgendes feststellen: Die Holzindustriellen hatten in Köln Besuch aus der Schweiz. Der Syndikus Huonder des Schweizerischen Schreinermeisterverbandes tippte auf die Schaffung engerer internationaler Beziehungen zwischen den Unternehmern des Holzgewerbes, und der Vorsitzende des deutschen Verbandes, Herr Hagenah, meinte dazu, die Sache wäre nicht übel. Die Pflege internationaler Beziehungen ist doch nur dann ein Beweis für eine vaterlandslose Gesinnung, wenn die Arbeiter so etwas tun.

Wenn man von der Wiedergabe des Geschäftsberichtes des Hauptgeschäftsführers auf dessen Tätigkeit schließen wollte, dann wäre die Untersuchung über den Zeitpunkt, wann der von Rahardt gegründete Arbeitgeberverband eigentlich ins Leben getreten ist, seine wichtigste Aufgabe gewesen. Wir wissen natürlich, daß er noch einiges andere auch getan hat, aber der Beschluß des Vorstandes, im Jahre 1927 ein Verbandsjubiläum zu feiern, erscheint harmlos genug, um ihn in verhältnismäßig breiter Darstellung zu veröffentlichen. Der Arbeitgeberverband umfaßt, wie weiter mitgeteilt wird, 25 Mitgliederverbände mit 497 Orts- und Bezirksgruppen und etwa 4500 Mitgliedern, die im Jahre 1925 durchschnittlich 90 000 Arbeiter beschäftigt haben.

Etwas eigenartig berührt es, daß das Ergebnis der Aussprache über die Vertretung des Arbeitgeberverbandes im Lohnamt so ausführlich wiedergegeben wird. Dadurch, daß der Arbeitgeberverband alle bisherigen Schiedssprüche abgelehnt hat, hat er doch das Lohnamt praktisch außer Funktion gesetzt. Der etwas komplizierte Beschluß über die Zusammenfassung dieses Organs läßt erkennen, daß trotzdem ein heftiges Ringen um die Frage im Lohnamt stattgefunden hat. Nach der Sitzung des Lohnamtes stellt jede Partei fünf Mitglieder. Der Arbeitgeberverband hat jetzt beschlossen, daß sein Hauptgeschäftsführer der einzige ständige Vertreter ist. Zwei weitere Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall aus seiner Mitte. Außerdem soll der Ausschuß vier Vertreter wählen, von denen je zwei im Lohnamt mitwirken. Und schließlich wird berichtet, daß auf Vorschlag von Vorstand und Ausschuß die nachbenannten Herren gewählt wurden: Knöllinger (Nürnberg), Weber (Stuttgart), Wolfhard (Berlin), Vogel (Sücht a. M.), Geiger (Detmold), Sahn (Dresden). Und all das für das Lohnamt, das außer Betrieb gesetzt ist.

Im Anschluß an diese schwierige Wahl unterhielt man sich über die künftige Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverträge. Einige Scharfmacher hielten schneidige Reden, wie man die Holzarbeiter in die Knie zwingen könne, andere warnten vor blindem Eifer, der bekanntlich nur schadet. Es war kaum möglich, die widerstrebenden Ansichten unter einen Hut zu bringen. Die ganze Debatte war natürlich streng vertraulich und deshalb für die Wiedergabe in dem veröffentlichten Bericht nicht geeignet. Man beschränkte sich hier auf die Mitteilung, daß für die weitere Behandlung der Lohnfrage dem geschäftsführenden Vorstand die erforderlichen Vollmachten erteilt wurden. Wenn mit diesen Worten nicht gesunkert wird, dann würde das eine bedeutende Abkehr von der bisherigen Übung sein. Bisher war der angebliche Mangel an Amathien bei den Vertretern des Arbeitgeberverbandes ein wichtiges Argument, um Ver-

*) Der Deutsche Holzarbeiter-Verband und sein Kampf gegen die Unfallgefahren in den Holzbearbeitungsmaschinen. 48 Seiten.

